

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich I</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0034/18</b>
<b>Sachbearbeiter: Kirsch, Kirsten</b>	<b>Datum: 15.02.2018</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Entwidmung des alten Friedhofes in Eiweiler und Umgestaltung in eine Parkanlage mit Gedenkstättencharakter**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsrat Eiweiler nimmt zur Kenntnis und Bauausschuss/Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt dem Vorhaben, den alten Friedhof in Eiweiler zu entwidmen und in eine Parkanlage umzufunktionieren, zu.

Der Ortsrat Eiweiler nimmt zur Kenntnis und Bauausschuss/Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt darüber hinaus den Erhaltungsmaßnahmen bzw. Umgestaltungsmaßnahmen, die im Sachverhalt dargelegt wurden, zu.

## Sachverhalt:

Nachdem im Jahr 1986 die letzte Beisetzung auf dem alten Friedhof in Eiweiler erfolgte, deren Ruhefrist dann im Laufe des Jahres 2011 auslief, plant die Verwaltung aus Kosteneinsparungsgründen im Bereich der Friedhofsgebühren die Entwidmung des alten Friedhofes Eiweiler und parallele Umgestaltung der Fläche in eine Parkanlage mit Gedenkstättencharakter und gleichzeitig geringerem Unterhaltungsaufwand.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich auf der Fläche des Alten Friedhofes Eiweiler, rechtsseitig, zwei anerkannte Kriegsgräber mit unbegrenzter Ruhefrist befinden, die von der Gemeinde auf Dauer erhalten und gepflegt werden müssen. Das Landesamt für Soziales weist darauf hin, dass Veränderungen an diesen Gräbern im Rahmen der Umgestaltungsarbeiten der Friedhofsfläche zu vermeiden sind. Darüber hinaus möchte man über den Fortgang des Vorhabens auf dem Laufenden gehalten werden, wodurch nochmals die Bedeutung dieser Gräber besonders unterstrichen wird.

Überdies liegen ebenfalls auf dieser Seite des Totenackers 5 Gräber von Opfern des Grubenunglücks in Luisenthal im Jahr 1962, die, lt. Ministeriumsauskunft, wie die Kriegsgräber von der Gemeinde weiterhin über die Entwidmung hinaus gepflegt und unterhalten werden dürfen.

Auf der linken Seite befindet sich die Familiengruft der ortsbekannteren Fabrikantenfamilie Geissler, deren Pflege und Unterhaltung auf Wunsch des Ortsrates Eiweiler ebenfalls von der Gemeinde übernommen werden soll, zumindest bis auf Weiteres so lange, wie die Standsicherheit der Grabmalanlage gewährleistet ist.

In seiner Sitzung am 20.09.2017 fasste der Ortsrat Eiweiler folgenden Beschluss:

„Der Ortsrat Eiweiler stellt hiermit einstimmig den Antrag, bei einer geplanten Entwidmung und anschließenden Umgestaltung des alten Friedhofes von Eiweiler folgende Dinge zu berücksichtigen:

1. Für die abgeholzten, kranken Fichten um den Friedhof herum sollte man an gleicher Stelle einen Stabgitterzaun errichten, der auf der Innen- oder Außenseite mit einer Pflanzenhecke begrünt wird.
2. Die terrassenmäßig angelegten Grabreihen sollen mit Mutterboden so angeglichen werden, dass aus der gesamten Fläche eine einheitliche Rasenanlage entsteht, die auch leichter für die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes zu pflegen wäre. Das ganze Areal soll nach der Entwidmung den Charakter und das Aussehen einer parkähnlichen Erinnerungsstätte mit den zu erhaltenden Grabstätten bekommen...“

In diesem Zusammenhang wurden auch die Grabstätten festgelegt, die vollständig eingeebnet werden sollen, da, eindeutig erkennbar, bereits seit Jahren keine Pflege mehr erfolgt. Im Einzelnen sind dies:

- Reihengrab Katharina Bauer geb. Schorr
- Reihengrab Wilhelm Bernardi
- Reihengrab Jakob Zapp
- Reihengrab Anton Jost
- Reihengrab Gertrud Kunz geb. Leidinger

- Reihengrab Ludowika Pink
- Familiengrab Georg und Margarethe Giehr geb. Ziegler
- Familiengrab Johann und Rosa Riehm geb. Schäfer und Johann Schäfer
- Familiengrab Anton Prinz

Alle übrigen Grabstätten wurden vom Ortsrat Eiweiler in die bestehende Liste der erhaltenswerten Grabmäler vom alten Friedhof Eiweiler ergänzt und sollen, entsprechend den Vorgaben der Friedhofssatzung, bis auf Weiteres erhalten bleiben. Allerdings ist es für die Entwidmung eines Friedhofes erforderlich, dass keine Pflegegräber mehr vorhanden sind, weshalb vorgesehen ist, die Grabflächen einzuebnen und lediglich die Grabsteine zu belassen.

Eine Besonderheit bildet ein Kindergrab mit Abdeckplatte, bei dem eine nachträglich aufgebrachte Namenstafel neueren Datums ebenfalls wieder entfernt werden soll, sodass lediglich die ursprüngliche Grabmalanlage verbleibt.

Ausnahmen bilden zudem die oben bereits erwähnten Kriegsgräber, Grabstätten der Opfer des Grubenunglücks und die Geissler-Gruft.

Gegenüber dem Eingang befindet ein großes Steinkreuz mit Korpus zu dessen Füßen sich die Grabstätte eines ehemaligen Pastors befindet, wobei diese lediglich durch eine entsprechende, in den Boden eingelassene Namenstafel erkennbar ist. Im Hintergrund steht eine Mauer, deren einzelne Steine so zusammengefügt wurden, dass sie deutlich erkennbar kleinere Kreuze bilden.

Vor ungefähr acht Jahren wurde von einem unbekanntem Künstler und ohne Wissen der Verwaltung ein Engel auf einem gemauerten Sockel aufgestellt. Er befindet sich auf der linken Seite des Hauptweges, direkt unterhalb der Kreuzung des Querweges. Dieser wird belassen und entsprechend den verbleibenden Grabsteinen behandelt.

Darüber hinaus soll der Wildwuchs an diversen Bäumen/Büschen von ehemaligen Grabstätten gemeinsam mit diversen Bäumen entfernt werden. Letztere stehen teilweise zu eng beieinander oder müssen aus Sicherheitsgründen entfernt werden. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollen nach der relativen Begradigung der Fläche neue, pflegeleichte/-arme Bäume gepflanzt werden, um der geplanten Parkanlage ein würdiges und ansprechendes Aussehen zu verleihen.

---

Fachbereichsleiter/in

### **Stellungnahme Fachbereich II:**

Mit der vorgeschlagenen Umgestaltung einhergehende Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Abholzung der Fichten, Ersatz der Zaunanlage durch einen Stabgitterzaun mit Pflanzenhecke, Anpflanzung neuer Bäume etc. sind – soweit möglich – durch Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen im laufenden Haushalt zu decken. Reichen diese nicht aus,

sind entsprechende Mittel für den kommenden Doppelhaushalt 2019/2020 anzumelden und zu veranschlagen.